



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 9

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 15.03.2021

Inhalt:

Wahlausschreiben für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Westfälischen Hochschule zum 01. Juli 2021



Gelsenkirchen, 15. März 2021

An die Auszubildenden,
Beamtenanwärter/innen, Praktikanten und Praktikantinnen
und alle Beschäftigten unter 27 Jahre
der Westfälischen Hochschule
in den Dienstgebäuden

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. Nr. 10 und Nr. 43)
- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)
- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)
- Institut für Innovationsforschung und -management in Bochum (Buscheyplatz 13)
- Institut Arbeit und Technik in Gelsenkirchen (Munscheidstr. 14)
- Zentrale Betriebseinheit Talentförderung und Stabsstelle Strategische Projekte in Gelsenkirchen (Bochumer Str. 86)

W a h l a u s s c h r e i b e n

**für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung
der Westfälischen Hochschule zum 01. Juli 2021.**

I. Bekanntgabe / Aushang des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule bekannt gemacht. (§ 6 Wahlordnung Landespersonalvertretungsgesetz Nordrheinwestfalen – WahlO LPVG NRW). Zusätzlich können die Unterlagen beim Wahlvorstand (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A; Raum A3.UG.02) eingesehen werden.

II. Einspruch gegen das Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben kann jederzeit nach seinem Erlass vom Wahlvorstand berichtigt werden. (§ 6 Abs. 4 WahlO LPVG NRW). Sollten Sie Unstimmigkeiten entdecken, melden Sie diese dem Wahlvorstand bitte schriftlich.

III. Wahlordnung

Ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW sowie der dazugehörigen Wahlordnung liegen beim Wahlvorstand (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A; Raum A3.UG.02) aus und können dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

IV. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt (Wählerverzeichnis I) sind alle Beschäftigten, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Auszubildende, Beamtenanwärter/Innen sowie Praktikanten und Praktikantinnen, welche in das Wählerverzeichnis eingetragen sein müssen (§ 55 LPVG NRW).

Nicht wahlberechtigt sind Personen die

- am Wahltag seit mehr als achtzehn Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,

- bei Altersteilzeit im Blockmodell in die Freistellungsphase eintreten,
- voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,
- Leiterin des Dezernates für Personalservice,
- der Kanzler (§ 8 LPVG NRW).

Wählbar (Wählerverzeichnis II) sind alle Beschäftigten, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Auszubildende, Beamtenanwärter/Innen sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Nicht wählbar sind Personen die

- am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- das Amt der Gleichstellungsbeauftragten inne haben,
- Leiterin des Dezernates für Personalservice,
- der Kanzler (§ 8 LPVG NRW).

Die Anzahl der zu wählenden JAV-Vertreter/Innen richtet sich nach der Anzahl der wahlberechtigten Beschäftigten. Gemäß § 56 Abs. 1 LPVG NRW setzt sich die Jugend- und Auszubildendenvertretung an der Westfälischen Hochschule aus einer Person zusammen.

V. Wählerverzeichnisse

Die beiden Wählerverzeichnisse liegen an den Pforten der Standorte Bocholt, Recklinghausen und Gelsenkirchen (Pforte A) sowie beim Wahlvorstand (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A; Raum A3.UG.02) zur Einsicht aus und zwar ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 2 Abs. 2 WahIO LPVG NRW).

Jede/r Beschäftigte der Westfälischen Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich bis spätestens

Montag, 22.03.2021

Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen (§ 3 Abs. 1 WahIO LPVG NRW).

VI. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens, bis

Montag, den 05.04.2021

beim Wahlvorstand einzureichen. Die Wahlvorschläge sind **ausschließlich** bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen (Kristin Wilms, Raum A3.UG.02). Es dürfen nur die vorgegebenen Vordrucke des Wahlvorstandes genutzt werden, welche Sie auch nur beim Wahlvorstand erhalten. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation, können die Wahlvorschläge an die Vorsitzende des Wahlvorstandes via Mail geschickt (Datum und Uhrzeit zählen dann) und die originalen Wahlvorschläge anschließend via Hauspost versendet werden (§ 7 Abs. 2 WahIO LPVG NRW).

a) Nachfrist

Sollten innerhalb der genannten Frist nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sein, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von einer Woche, bis

Dienstag, den 13.04.2021

auf (§ 10 WahIO LPVG NRW).

b) Formale Angaben

Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung
- Unterschrift zur Bereitschaftserklärung der Kandidatur
- Unterzeichner/innen im Allgemeinen, sowie Unterzeichner/innen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand (ist dies nicht ersichtlich, gilt der/die Erstunterzeichner/in als Ansprechpartner/in; § 8 WahIO LPVG NRW).

c) Unterzeichnung durch Wahlvorschlagsberechtigte und Unterstützungsstimmen

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 5 LPVG NRW). Bei insgesamt 15 Wahlberechtigten entspricht dies drei Unterstützungsstimmen.

Jede/r Beschäftigte darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Ebenfalls darf jede/r Beschäftigte nur einen Wahlvorschlag vorschlagen. Nicht wählbare Beschäftigte dürfen keine Wahlvorschläge einreichen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 WahIO LPVG NRW).

d) Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge, die ungültig sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück. Die/der erste Vertreter/in des ungültigen Wahlvorschlages ist zu informieren. Werden die Wahlvorschläge nicht innerhalb der oben genannten Frist (05.04.2021) korrekt nachgereicht, gilt eine Frist von einer Woche gerechnet ab dem Tage der Rückgabe als Nachfrist zur Einreichung korrigierter Wahlvorschläge (§ 9 WahIO LPVG NRW).

e) Wahlbekanntmachung

Nach Ablauf der oben genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt. Sie werden durch die Wahlbekanntmachung an denselben Stellen veröffentlicht wie das Wahlausschreiben.

VII. Stimmabgabe und Briefwahl

Aufgrund der aktuellen Situation wird die Wahl ausschließlich via Briefwahl stattfinden. Die Briefwahlunterlagen werden Ihnen vom Wahlvorstand voraussichtlich in der 19. Kalenderwoche zugesandt. Generell werden die Unterlagen über die Hauspost verteilt. Wenn Sie dies nicht wünschen (weil Sie eventuell nicht im Haus vor Ort sind), teilen Sie dem Wahlvorstand bis **spätestens Freitag den 07.05.2021** Ihre Wunschadresse schriftlich mit.

Sie können die Briefwahlunterlagen der Wahlvorstandsvorsitzenden auch gerne persönlich zurückgeben (siehe Bestimmungen unter VI.).

Die Unterlagen müssen spätestens am

**Donnerstag, den 27.05.2021
bis 14.00 Uhr**

eingereicht werden. Briefwahlunterlagen die später eingereicht werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

VIII. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses finden statt am

Freitag, 28.05.2021 (ab 09.00 Uhr)
in Gelsenkirchen,
Neidenburger Str. 43,
Raum B4.0.02 (Neuer Senatssaal).

Der Wahlvorstand
(gez. für den Wahlvorstand Kristin Wilms)